

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Diana Golze,  
Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/1199 –**

**Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz****Vorbemerkung der Fragesteller**

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) soll die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern verbessern, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Mit den Leistungen des UhVorschG geht der Staat für säumige Unterhaltsverpflichtete in Vorleistung. Der Unterhaltsvorschuss wird aus Bundes- und Landesmitteln finanziert, für die Auszahlung und Rückforderung sind die Kommunen zuständig.

Der Unterhaltsvorschuss ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung der finanziellen Situation von Kindern von Alleinerziehenden. Zwei Einschränkungen im UhVorschG führen allerdings dazu, dass die Leistungen viele Kinder nicht erreichen: Zum einen wird der Unterhaltsvorschuss nur 72 Monate und zum anderen nur bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes gewährt.

Diese Einschränkung hat unmittelbare Auswirkungen: Mit dem Ende des zwölften Lebensjahres steigt die Armutssquote von bei Alleinerziehenden lebenden Kindern und Jugendlichen erheblich an (vgl. Prof. Dr. A. Lenze, Alleinerziehende unter Druck, S. 46). Seit Jahren wird diese willkürlich erfolgte Setzung der Altersgrenze im Unterhaltsvorschuss kritisiert, denn die Unterhaltspflicht der Eltern besteht mindestens bis zum 18. Lebensjahr. Befindet sich das Kind danach noch weiter in der Schule oder Ausbildung, verlängert sich die Unterhaltspflicht darüber hinaus.

Selbst die damalige Bundesregierung der CDU, CSU und FDP hatte sich im Koalitionsvertrag im Jahr 2009 darauf verständigt, den Unterhaltsvorschuss bis zum 14. Lebensjahr zu verlängern. Umgesetzt wurde dieses Vorhaben aber nicht. Auch die SPD versprach in ihrem Wahlprogramm eine notwendige Verbesserung des Unterhaltsvorschusses. Die heutige Parlamentarische Staatssekretärin Elke Ferner kündigte noch im Sommer 2013 an, dass der Unterhaltsvorschuss bei einer Beteiligung der SPD an der Bundesregierung ausgebaut werden soll (vgl. VAMV, Dokumentation „Ohne Alternative – arm, ärmer, alleinerziehend?“ Familienarmut im Lebenslauf, S. 9).

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wird eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht erwähnt.

1. Plant die Bundesregierung eine Reform des UhVorschG (wenn nein, bitte begründen, und wenn ja, bitte detailliert ausführen, und ab wann)?

Alleinerziehende müssen besonders unterstützt werden. Sie gehören zu den Familien in Deutschland, die besonders viel leisten. Viele Alleinerziehende sind hoch motiviert und wollen den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder aus eigenen Kräften sichern. Sie unternehmen außerordentlich große Anstrengungen, ihr Leben mit Beruf und Familie zu meistern und ihren Kindern gute Entwicklungsperspektiven zu geben.

Für die Bundesregierung ist es zum einen wichtig, dass Alleinerziehende erwerbstätig sein können und für sich und ihre Kinder sorgen können. Dazu brauchen sie eine gute Arbeit, ein gutes Einkommen, gute Rahmenbedingungen und vor allem eine gute Kinderbetreuung in Ganztags-Kitas und Ganztagschulen. Für den Ausbau werden die Länder durch den Bund mit 6 Mrd. Euro für den Bildungsbereich, also auch für Kita und Schule, entlastet. Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen in den Bereichen Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen ist Gegenstand von regierungsinternen Gesprächen. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

Zum anderen müssen Alleinerziehende steuerlich entlastet werden. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass der Entlastungsbetrag für die Alleinerziehenden erhöht werden und künftig auch die Zahl der Kinder in den Familien besser berücksichtigt werden soll. Hierzu finden derzeit regierungsinterne Gespräche statt. Den steuerlichen Entlastungsbetrag erhalten Alleinerziehende, die allein mit ihren Kindern, für die sie Anspruch auf Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder haben, einen Haushalt führen.

Wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt für die Kinder zahlt, hilft vorübergehend die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG). Bei dieser Leistung werden Alleinerziehende wegen des ausbleibenden Barunterhalts finanziell entlastet und zugleich in ihrer schwierigen Lebenssituation unterstützt: Alleinerziehende müssen die Aufgaben Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit häufig allein bewältigen. Zusätzlich müssen sie sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern.

Erhalten die Kinder nach dem Bezug des Unterhaltsvorschusses weiterhin keinen ausreichenden Unterhalt, kommen andere einkommensabhängige Leistungen für sie in Betracht (Kinderzuschlag und Wohngeld oder Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) prüft derzeit Möglichkeiten für eine Regelung, mit der der Aufwand für den parallelen Bezug von Unterhaltsvorschuss und von Leistungen nach dem SGB II vermieden werden würde. Eine Anhebung der Altersgrenze oder des Höchstleistungszeitraums ist zurzeit insbesondere aus haushälterischen Gründen nicht vorgesehen.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, haben Anspruch auf Unterhaltszahlungen (bitte nach Alter der Anspruchsberechtigten sowie nach Jahren ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, wird statistisch nicht erfasst.

Im Jahr 2008 wurde jedoch eine Repräsentativumfrage zur Situation der Alleinerziehenden durchgeführt. Auf die Frage, ob ihnen oder ihrem Kind Unterhaltszahlungen zustehen, haben 81 Prozent der Alleinerziehenden geantwortet, dass ihnen oder ihrem Kind Unterhalt zusteht. 15 Prozent haben geantwortet, dass dies nicht der Fall sei.

Die Ergebnisse dieser Umfrage sind in dem Bericht des BMFSFJ „Alleinerziehende: Lebens- und Arbeitssituation sowie Lebenspläne“ dargestellt ([www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/alleinerziehende-umfrage-2008,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/alleinerziehende-umfrage-2008,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)).

3. Wie viele Kinder erhalten Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG (bitte ab dem Jahr 2005 nach Bundesländern sowie in absoluten und prozentualen Zahlen bezüglich der Anzahl der Kinder und Jugendlichen und Anzahl der barunterhaltsberechtigten Kinder die insgesamt in alleinerziehenden Familien leben aufschlüsseln)?

In der folgenden Tabelle sind die Kinder, die Leistungen nach dem UhVorschG erhalten, und der prozentuale Anteil dieser Kinder an allen ledigen Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 0 bis unter 18 Jahren seit dem Jahr 2005 insgesamt und nach den Bundesländern aufgeschlüsselt dargestellt.

Berechtigte Kinder nach Bundesländern (Spalte „UhVorschG“) und prozentualer Anteil der berechtigten Kinder an allen ledigen Kindern im Alter zwischen 0 bis unter 18 Jahren (Spalte „%“)

	2005		2006		2007		2008	
	UhVorschG	%	UhVorschG	%	UhVorschG	%	UhVorschG	%
Baden-Württemberg	41 368	2,0	40 495	2,0	40 741	2,1	40 383	2,1
Bayern	49 728	2,2	50 390	2,2	50 448	2,3	47 291	2,2
Berlin	33 030	6,6	33 141	6,7	32 311	6,6	32 482	6,8
Brandenburg	18 624	5,0	19 423	5,5	19 366	5,7	19 800	6,0
Bremen	6 682	6,5	6 783	6,5	6 368	6,2	6 935	6,9
Hamburg	14 837	5,6	15 956	6,0	16 002	5,9	16 168	6,1
Hessen	32 704	3,0	32 742	3,1	32 766	3,1	32 660	3,2
Mecklenburg-Vorpommern	14 528	5,7	15 005	6,3	15 012	6,7	15 921	7,5
Niedersachsen	52 795	3,5	53 410	3,6	51 414	3,6	49 923	3,5
Nordrhein-Westfalen	112 190	3,4	113 551	3,5	114 298	3,6	112 965	3,6
Rheinland-Pfalz	20 722	2,8	21 179	2,9	21 437	3,0	21 401	3,1
Saarland	5 888	3,3	6 045	3,6	5 740	3,5	5 846	3,7
Sachsen	30 430	5,2	31 291	5,6	31 732	5,9	34 755	6,6
Sachsen-Anhalt	20 144	5,8	20 538	6,3	20 764	6,8	21 874	7,6

	2005		2006		2007		2008	
	UhVorschG	%	UhVorschG	%	UhVorschG	%	UhVorschG	%
Schleswig-Holstein	19 926	3,8	20 365	4,0	19 820	3,9	19 419	3,9
Thüringen	17 989	5,4	18 070	5,8	18 181	6,2	19 136	6,8
<b>insgesamt</b>	<b>491 585</b>	<b>3,4</b>	<b>498 384</b>	<b>3,5</b>	<b>496 400</b>	<b>3,6</b>	<b>496 959</b>	<b>3,7</b>

	2009		2010		2011		2012	
	UhVorschG	%	UhVorschG	%	UhVorschG	%	UhVorschG	%
Baden-Württemberg	38 702	2,0	37 817	2,0	37 649	2,1	36 086	2,0
Bayern	47 218	2,2	48 141	2,3	46 248	2,2	44 677	2,2
Berlin	32 601	6,8	32 937	6,8	32 733	6,6	31 649	6,3
Brandenburg	20 539	6,4	21 522	6,6	21 445	6,5	20 972	6,2
Bremen	6 411	6,5	6 433	6,5	6 488	6,6	6 363	6,6
Hamburg	15 937	6,1	16 202	6,2	15 989	6,1	15 856	6,0
Hessen	31 749	3,1	32 020	3,2	31 614	3,2	30 611	3,1
Mecklenburg-Vorpommern	16 712	8,1	17 271	8,3	17 485	8,4	16 998	7,9
Niedersachsen	48 951	3,5	49 588	3,6	48 444	3,6	55 677	4,2
Nordrhein-Westfalen	112 256	3,7	112 635	3,8	111 402	3,8	109 433	3,8
Rheinland-Pfalz	21 545	3,2	21 617	3,3	21 080	3,3	20 764	3,3
Saarland	6 054	4,0	5 990	3,9	5 707	3,9	5 399	3,7
Sachsen	35 467	6,9	35 165	6,8	34 917	6,6	34 542	6,4
Sachsen-Anhalt	15 334	5,5	23 770	8,4	23 621	8,4	22 670	7,9
Schleswig-Holstein	18 999	3,9	19 225	4,0	18 823	4,0	18 479	4,0
Thüringen	19 152	7,1	19 532	7,1	18 943	6,8	17 633	6,3
<b>insgesamt</b>	<b>487 627</b>	<b>3,7</b>	<b>499 865</b>	<b>3,8</b>	<b>492 588</b>	<b>3,8</b>	<b>487 809</b>	<b>3,8</b>

Datenbasis: Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus 2005 bis 2012 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz, UhVorschG-Statistiken des BMFSFJ

Die UhVorschG-Statistik für das Jahr 2013 liegt noch nicht vor.

Da der Bundesregierung keine Angaben zu der Anzahl der barunterhaltsberechtigten Kinder vorliegen, kann das prozentuale Verhältnis der Kinder mit einem Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG zu den barunterhaltsberechtigten Kindern nicht dargestellt werden. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- Wie hoch ist der Anteil barunterhaltspflichtiger Eltern in der Bundesrepublik Deutschland gesamt und in den einzelnen Bundesländern, die ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen (bitte ab dem Jahr 2005 in absoluten und prozentualen Zahlen bezüglich der Anzahl der Kinder und Jugendlichen und Anzahl der barunterhaltsberechtigten Kinder die insgesamt in alleinerziehenden Familien leben aufschlüsseln)?

Von den in der Repräsentativumfrage zur Situation der Alleinerziehenden aus dem Jahr 2008 (siehe Antwort zu Frage 2) befragten Alleinerziehenden, die selbst oder deren Kinder Anspruch auf Unterhaltszahlungen haben, erhalten da-

nach 50 Prozent den Unterhalt vollständig, 26 Prozent den Unterhalt teilweise und 24 Prozent den Unterhalt nicht.

5. In welchem Alter sind die Kinder, für die die Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG zum ersten Mal beantragt wird (bitte nach Alter der Kinder und in Jahren ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

Das Alter der Kinder, für die die Leistungen nach dem UhVorschG zum ersten Mal beantragt wird, wird statistisch nicht erfasst.

6. Wie viele Kinder erhalten keinen Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG, weil das Kind bereits die Höchstaltersgrenze für den Unterhaltsvorschuss überschritten hat und obwohl das unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt (bitte nach Gesamtdeutschland und Bundesländern sowie pro Jahr ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

Angaben darüber, wie viele Kinder, die nach dem Erreichen der Unterhaltsvorschuss-Altersgrenze keinen Unterhaltsvorschuss (mehr) erhalten, obwohl der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, liegen nicht vor. Denn es werden keine Daten darüber erfasst, welches Kind einen Unterhaltsanspruch hat und ob dieser erfüllt wird. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Statistisch erfasst werden diejenigen Kinder, für die die Leistung nach dem UhVorschG in dem jeweiligen Jahr wegen Erreichens der Altersgrenze eingestellt wurde. Fälle, die in einem Jahr erfasst wurden, werden in den Folgejahren nicht erneut erfasst.

Zahl der Fälle, in denen im jeweiligen Jahr die Unterhaltsvorschussleistung wegen Vollendung des 12. Lebensjahres ganz eingestellt wurde

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Baden-Württemberg	3 072	3 169	3 118	3 105	3 070	3 086	2 855	2 838
Bayern	3 882	3 777	3 863	3 785	3 764	3 560	3 554	3 429
Berlin	1 919	1 950	1 896	1 889	1 974	1 734	1 633	1 666
Brandenburg	909	841	910	1 028	988	1 061	1 022	1 039
Bremen	620	571	581	527	351	330	305	339
Hamburg	609	657	631	603	605	525	502	535
Hessen	2 179	2 040	2 072	2 101	2 083	1 998	2 005	1 858
Mecklenburg-Vorpommern	809	687	664	726	788	719	735	822
Niedersachsen	3 740	3 394	3 387	3 527	3 464	3 243	3 145	2 886
Nordrhein-Westfalen	7 429	7 482	7 368	7 145	7 083	7 049	7 279	6 900
Rheinland-Pfalz	1 582	1 552	1 586	1 530	1 656	1 447	1 409	1 281
Saarland	446	384	383	387	448	364	346	318
Sachsen	1 417	1 437	1 432	1 623	1 651	1 785	1 930	2 010
Sachsen-Anhalt	1 021	901	796	899	966	960	1 056	1 014
Schleswig-Holstein	1 234	1 277	1 164	1 345	1 197	1 178	1 084	993
Thüringen	765	742	743	837	864	881	999	951
<b>insgesamt</b>	<b>31 633</b>	<b>30 861</b>	<b>30 594</b>	<b>31 057</b>	<b>30 952</b>	<b>29 920</b>	<b>29 859</b>	<b>28 879</b>

Quelle: UhVorschG-Statistiken des BMFSFJ

Die UhVorschG-Statistik für das Jahr 2013 liegt noch nicht vor.

7. Wie viele Kinder erhalten keinen Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG, weil das Kind bereits die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ausgeschöpft hat und obwohl das unterhaltpflichtige Elternteil seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt (bitte nach Gesamtdeutschland und Bundesländern sowie pro Jahr ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

Angaben darüber, wie viele Kinder, die nach dem Erreichen der Höchstleistungsdauer keinen Unterhaltsvorschuss (mehr) erhalten, obwohl der barunterhaltpflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, liegen nicht vor. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 6 verwiesen.

Statistisch erfasst werden jedoch diejenigen Kinder, für die die Leistung nach dem UhVorschG in dem jeweiligen Jahr wegen Erreichens der Höchstleistungsdauer eingestellt wurde. Fälle, die in einem Jahr erfasst wurden, werden in den Folgejahren nicht erneut erfasst.

Zahl der Fälle, in denen im jeweiligen Jahr die Unterhaltsvorschussleistung wegen Erreichens der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten ganz eingestellt wurde

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Baden-Württemberg	3 240	3 380	3 627	3 657	3 621	3 757	3 407	3 364
Bayern	3 971	4 216	4 514	4 734	4 711	4 666	4 582	4 596
Berlin	2 907	3 206	3 053	3 025	3 371	3 173	3 009	3 138
Brandenburg	1 394	1 482	1 685	1 896	1 889	2 045	1 888	2 021
Bremen	636	643	677	565	777	762	731	813
Hamburg	1 035	1 121	1 185	1 223	1 186	1 103	1 095	1 094
Hessen	2 408	2 311	2 557	2 766	2 733	2 566	2 623	2 607
Mecklenburg-Vorpommern	1 056	1 174	1 330	1 358	1 436	1 482	1 449	1 494
Niedersachsen	4 290	4 284	4 779	5 020	4 899	4 996	4 735	4 416
Nordrhein-Westfalen	9 221	9 438	10 033	9 835	10 036	10 131	9 715	9 681
Rheinland-Pfalz	1 713	1 934	1 889	2 052	2 074	1 877	1 776	1 821
Saarland	583	518	554	544	524	597	544	533
Sachsen	2 153	2 423	2 705	2 853	2 857	3 065	3 338	3 329
Sachsen-Anhalt	1 635	1 583	1 833	1 983	2 035	2 192	2 107	2 167
Schleswig-Holstein	1 574	1 733	1 728	1 941	1 997	1 885	1 813	1 798
Thüringen	1 188	1 263	1 375	1 547	1 591	1 634	1 684	1 620
<b>insgesamt</b>	<b>39 004</b>	<b>40 709</b>	<b>43 524</b>	<b>44 999</b>	<b>45 737</b>	<b>45 931</b>	<b>44 496</b>	<b>44 492</b>

Quelle: UhVorschG-Statistiken des BMFSFJ

Die UhVorschG-Statistik für das Jahr 2013 liegt noch nicht vor.

8. Wie lange beziehen Kinder von alleinerziehenden Eltern jeweils Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG (bitte nach dem Alter der Erstbewilligung sowie insgesamt ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

Aufgeschlüsselte Daten über die durchschnittliche Gesamtdauer des UhVorschG-Leistungsbezugs nach dem Alter der Erstbewilligung liegen nicht vor. Statistisch erfasst wird die jeweilige Anzahl der Kinder, die für eine Gesamtdauer von 1 bis 24 Monaten, von 25 bis 48 Monaten und von 49 bis 72 Monate die UhVorschG-

Leistungen bezogen haben und für die die Zahlung im jeweiligen Kalenderjahr vollständig eingestellt worden ist.

Zahl der Fälle, in denen in dem jeweiligen Jahr die Unterhaltsvorschussleistung ganz eingestellt worden ist, nach Gesamtdauer des Leistungsbezugs:

	<b>Gesamtdauer des Leistungsbezuges</b>		
	<b>von 1–24 Monaten</b>	<b>von 25–48 Monaten</b>	<b>von 49–72 Monaten</b>
2005	77 340	41 772	55 647
2006	76 882	41 480	57 544
2007	77 926	43 536	61 556
2008	77 658	43 559	64 699
2009	77 857	41 835	64 743
2010	78 028	40 054	65 079
2011	76 949	42 302	63 839
2012	71 342	41 200	64 976

Quelle: UhVorschG-Statistiken des BMFSFJ

Die UhVorschG-Statistik für das Jahr 2013 liegt noch nicht vor.

9. Wie hoch ist die Rückholquote in der Bundesrepublik Deutschland gesamt und in den einzelnen Bundesländern beim Unterhaltsvorschuss (bitte absolut und prozentual sowie nach Jahren ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

Die Rückgriffsquote stellt das Verhältnis der Ausgaben nach § 8 Absatz 1 UhVorschG zu den Einnahmen nach § 8 Absatz 2 UhVorschG im jeweiligen Kalenderjahr dar. In der folgenden Tabelle sind die Rückgriffsquoten seit dem Jahr 2005 aufgeschlüsselt nach den Bundesländern und im Bundesdurchschnitt dargestellt.

Rückgriffsquoten in den Jahren 2005 bis 2013 in den Bundesländern und im Bundesdurchschnitt

	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Baden-Württemberg	26 %	22 %	25 %	27 %	28 %
Bayern	30 %	27 %	27 %	32 %	34 %
Berlin	13 %	12 %	13 %	13 %	13 %
Brandenburg	13 %	11 %	13 %	15 %	14 %
Bremen	11 %	10 %	10 %	11 %	12 %
Hamburg	12 %	12 %	13 %	14 %	15 %
Hessen	18 %	16 %	16 %	16 %	18 %
Mecklenburg-Vorpommern	13 %	12 %	14 %	13 %	14 %
Niedersachsen	19 %	16 %	24 %	22 %	23 %
Nordrhein-Westfalen	18 %	16 %	17 %	18 %	19 %
Rheinland-Pfalz	23 %	22 %	23 %	25 %	26 %
Saarland	17 %	20 %	18 %	20 %	23 %

	2005	2006	2007	2008	2009
Sachsen	17 %	16 %	17 %	15 %	13 %
Sachsen-Anhalt	15 %	15 %	16 %	14 %	15 %
Schleswig-Holstein	21 %	18 %	20 %	21 %	22 %
Thüringen	13 %	11 %	14 %	13 %	14 %
<b>insgesamt</b>	<b>20 %</b>	<b>17 %</b>	<b>19 %</b>	<b>19 %</b>	<b>20 %</b>

	2010	2011	2012	2013
Baden-Württemberg	26 %	27 %	31 %	33 %
Bayern	27 %	32 %	34 %	35 %
Berlin	12 %	13 %	14 %	16 %
Brandenburg	13 %	15 %	17 %	18 %
Bremen	10 %	11 %	12 %	11 %
Hamburg	13 %	14 %	14 %	13 %
Hessen	16 %	18 %	20 %	19 %
Mecklenburg-Vorpommern	13 %	14 %	12 %	14 %
Niedersachsen	20 %	22 %	19 %	26 %
Nordrhein-Westfalen	18 %	18 %	19 %	14 %
Rheinland-Pfalz	23 %	25 %	27 %	26 %
Saarland	17 %	20 %	23 %	19 %
Sachsen	14 %	15 %	16 %	15 %
Sachsen-Anhalt	13 %	15 %	17 %	17 %
Schleswig-Holstein	19 %	21 %	21 %	22 %
Thüringen	13 %	14 %	17 %	20 %
<b>insgesamt</b>	<b>18 %</b>	<b>20 %</b>	<b>21 %</b>	<b>21 %</b>

Quelle: UhVorschG-Statistiken des BMFSFJ

10. Wie möchte die Bundesregierung die Rückholquote von Leistungen nach dem UhVorschG erhöhen?

Die Rückgriffsquote ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, von denen einige beispielhaft aufgeführt werden.

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG wird entweder als Vorschuss oder als Ausfallleistung erbracht (vgl. § 1 Absatz 1 UhVorschG). Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG wird als Ausfallleistung erbracht, wenn das Kind keinen Unterhaltsanspruch hat.

Das Kind hat keinen Unterhaltsanspruch, wenn der familienferne Elternteil leistungsunfähig ist. Leistungsunfähigkeit liegt nach § 1603 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vor, wenn der familienferne Elternteil bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts Unterhalt zu gewähren, z. B. wenn er arbeitslos ist und sich mit

allen ihm möglichen Mitteln um eine Arbeitsstelle bemüht. Hat das Kind keinen Unterhaltsanspruch, ist ein Rückgriff von vornherein nicht möglich. Denn es kann kein Unterhaltsanspruch nach § 7 Absatz 1 UhVorschG auf das Land übergehen.

Daneben gibt es Fälle, in denen ein Unterhaltsanspruch besteht und nach § 7 UhVorschG auf das Land übergegangen ist, dieser aber nicht vollstreckt werden kann, weil tatsächlich kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, in das vollstreckt werden könnte. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Leistungsfähigkeit aufgrund von fiktivem Einkommen des Unterhaltsschuldners angenommen wurde. Fiktives Einkommen wird angenommen, wenn der familienferne Elternteil seiner gesteigerten Erwerbsobligie, die er gegenüber seinem minderjährigen Kind hat, nicht nachkommt (vgl. § 1603 BGB). Außerdem gibt es Fälle, in denen der familienferne Elternteil tatsächlich nicht leistungsfähig ist, aber mangels ausreichender Nachweise vermutet wird, er sei leistungsfähig.

In den vorgenannten Fällen ist ein Rückgriff von vornherein nicht möglich.

Im Übrigen bemüht sich das BMFSFJ fortlaufend um die Verbesserung der Rückgriffsquote:

Zur Durchführung und zur Verbesserung des Rückgriffs erhalten die für den Vollzug des UhVorschG zuständigen Stellen Weisungen, die vom BMFSFJ in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesministerien und teilweise den Landesjugendämtern erarbeitet werden. Die Weisungen werden jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zum Unterhaltsvorschussrecht, zum Unterhaltsrecht, zum Verfahrensrecht, zum Vollstreckungsrecht und zum Sozialrecht aktualisiert.

Das BMFSFJ hält im Rahmen der engen Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen Beratungen mit den Ländern und teilweise den Landesjugendämtern ab, deren Schwerpunktthema in der Regel der Rückgriff ist. Die für den Vollzug des UhVorschG zuständigen Stellen können ihre Fragen zum Unterhaltsvorschuss über das jeweils zuständige Landesjugendamt bzw. das Landesministerium einbringen. Darüber hinaus können die Länder jederzeit Einzelanfragen an das BMFSFJ herantragen.

Erörtert werden darüber hinaus beispielsweise mögliche gesetzliche Änderungsvorschläge, Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterhaltsvorschussstellen, die Durchführung der Aufsicht über die jeweiligen Unterhaltsvorschussstellen und die bei Überprüfungen aufgefallenen Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug.

Zu besonders anspruchsvollen Rückgriffsbereichen (Auslandsunterhalt, Insolvenz) erstellt und pflegt das BMFSFJ gemeinsam mit den Ländern gesonderte Handlungsanweisungen.

Durch gesetzliche Änderungen des UhVorschG in der letzten Legislaturperiode (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz vom 3. Mai 2013, BGBl. I S. 1108) wurde der Rückgriff insbesondere durch die erweiterten Auskunfts möglichkeiten (§ 6 Absatz 5 und 6 UhVorschG) und durch die Möglichkeit, den Unterhalt dynamisch titulieren zu lassen (§ 7 Absatz 4 UhVorschG), erleichtert.

11. Wie hoch ist das Armutsrisiko von Kindern von alleinerziehenden Eltern, wenn sie keinen Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG erhalten, weil die Höchstbezugsdauer erreicht bzw. das zwölfte Lebensjahr vollendet wurde, und wie hoch ist im Vergleich dazu das Armutsrisiko von Kindern,

wenn sie einen Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG erhalten (bitte nach Jahren ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

12. Wie hoch ist das Armutsrisko von alleinerziehenden Eltern, wenn das Kind bzw. die Kinder keinen Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG erhalten, weil die Höchstbezugsdauer erreicht bzw. das zwölfe Lebensjahr vollendet wurde, und wie hoch ist im Vergleich dazu das Armutsrisko, wenn Kinder Unterhaltsvorschuss erhalten (bitte nach Jahren ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragen erbetenen speziellen Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Welche Kosten würden für Bund und Länder entstehen, wenn der Unterhaltsvorschuss bis zum zwölften Lebensjahr gewährt würde, aber die Höchstbezugsdauer nicht mehr auf 72 Monate befristet wäre?
14. Welche Kosten würden für Bund und Länder entstehen, wenn der Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr gewährt würde, aber die Höchstbezugsdauer auf 72 Monate befristet wäre?
15. Welche Kosten würden für Bund und Länder entstehen, wenn der Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr gewährt und die Höchstbefristungsdauer von 72 Monaten abgeschafft würde?

Die Fragen 13, 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die in den Fragen erbetenen Kostenschätzungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Entsprechende Schätzungen wären mit groben Unsicherheiten behaftet.

Es müssten Annahmen dahin gehend getroffen werden, wie sich das Unterhaltszahlverhalten der Barunterhaltspflichtigen bei Kindern ab Erreichen der Altersgrenze bzw. der Höchstleistungsdauer entwickelt. Da es sich nach geltendem Recht um abgeschlossene Fälle handelt, liegen der Bundesregierung hierzu keine statistischen Angaben vor.

Nach groben Schätzungen in der letzten Legislaturperiode würden durch eine Anhebung der Altersgrenze von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 14. Lebensjahres beim UhVorschG Mehrkosten für Bund und Länder zusammen in Höhe von mindestens 230 Mio. Euro jährlich entstehen. Grundlage für die Schätzungen war die angenommene Höhe des Unterhaltsvorschusses in der dritten Altersgruppe, die vom derzeitigen Kinderfreibetrag und derzeitigen Mindestunterhalt abgeleitet wurde. Bei der Schätzung wurde nicht berücksichtigt, dass die Kinder teilweise bereits den Höchstleistungszeitraum erreicht hätten, bevor sie in der dritten Altersgruppe sind bzw. den Höchstleistungszeitraum vor Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeschöpft hätten.

16. Was spricht aus der Sicht der Bundesregierung dagegen, das Höchstalter beim Unterhaltsvorschuss auf das 18. Lebensjahr anzuheben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

17. Was spricht aus der Sicht der Bundesregierung dagegen, die Bezugsdauer von 72 Monaten beim Unterhaltsvorschuss aufzuheben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

18. In welchen Haushaltsetats würden bei einer Entfristung des Unterhaltsvorschusses Entlastungen in welcher Höhe eintreten, und warum (bitte detailliert in Aufhebung der 72-Monatsgrenze, des Höchstalters von zwölf Jahren und der Kombination aus beidem ausführen und unterscheiden)?

Bei Wegfall der Altersgrenze oder der Höchstleistungsdauer ergäben sich im Ergebnis im Wesentlichen Mehrausgaben im UhVorschG und Minderausgaben im SGB II. Zur Höhe liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 13 bis 15 verwiesen.

19. Wie viele Alleinerziehende erhalten Transferzahlungen aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und müssen aufgrund der Vorrangigkeit des Anspruches auf Leistungen nach dem UhVorschG Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder beantragen (bitte nach Gesamtdeutschland und Bundesländern sowie pro Jahr ab dem Jahr 2005 aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

